

Satzung

KOPIE

§ 1 Name, Vereinsregister und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Waxweiler“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Waxweiler.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereines ist die Erhaltung, die Pflege und die Förderung des karnevalistischen Brauchtums und der karnevalistischen Jugendarbeit im Einzugsbereich der Ortsgemeinde Waxweiler.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und die Durchführung karnevalistisch-kultureller Veranstaltungen wie Karnevalssitzungen und Karnevalsumzügen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Im Voraus geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer

Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Streichung, wenn das Mitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist kalenderjährlich im Voraus fällig und bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres an den Verein zu leisten.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nur bis zur folgenden Mitgliederversammlung in einer Person vereinigt werden. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereines.

(4) Der Vorstand entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

a) mindestens jährlich einmal bis zum Ende des 2. Quartals eines Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr;

b) wenn es das Interesse des Vereines erfordert;

c) wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Beratungs- und Beschlussgegenstandes sowie der Gründe beim Vorstand verlangt.

(2) In der gemäß Abs. 1 lit. a) stattfindenden Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Zuvor haben zwei Mitglieder als Kassenprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen und zu dokumentieren. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 9 Berufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch einmalige Einrückung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Arzfeld zu berufen. Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

(2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann schriftliche und geheime Abstimmung durchgesetzt werden.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Stimmenthaltungen und bei schriftlichen Abstimmungen ungültig abgegebene Stimmen werden bei der Mehrheitenfindung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht gezählt.

§ 11 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

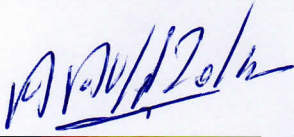
Über die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Jede Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereines

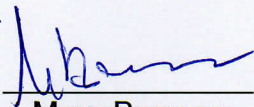
(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 7 Abs. 2.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Ortsgemeinde Waxweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Waxweiler, 26.04.2019



Aad van der Zalm
1. Vorsitzender



Marc Bormes
2. Vorsitzender



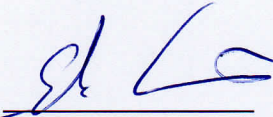
Hermann-Josef Pauls
Kassierer



Ariane Last
Schriftführerin



Werner Bormes
Beisitzer



Stefan Girrens
Beisitzer



Anke Lücke
Beisitzer